

- c) Genehmigung des Etats für das folgende Jahr,
- d) Planung des Arbeitsprogramms nach § 2 für das folgende Jahr,
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderung,
- f) Wahl des Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied.

§ 19

Auflösung des

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vergl. § 16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (.5 11 der Satzung).
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an die Albani-Gemeinde Göttingen mit der Auflage, es nur im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Göttingen, den 12.6.1972

Amelith



Brief NR. 1

Rundbrief des
Freundeskreises
Amelith e. V.

Freundeskreises Amelith e.V.

Liebe Freunde !

Nun wird es endlich Zeit, daß der angekündigte Rundbrief herausgegeben wird. Aber leider ist bei mir die Koordination der beruflichen und kirchlichen Verpflichtungen im vergangenen Jahr doch etwas schwieriger geworden. Beides wurde immer mehr, also mußte eines vernachlässigt werden. In der Zwischenzeit habe ich mich etwas aus der direkten Verantwortung in der Albani-Gemeinde herausgeschlichen. Seit Oktober '77 bin ich nicht mehr Vorsitzender des Kirchenvorstands. Das war eine nötige Konsequenz meiner beruflichen Mehrbelastung. Aber dafür bin ich seit langem verstärkt in den Lektorendienst in und um Göttingen eingestiegen, was sich heute schon zu einer wirklichen Nebenbeschäftigung ausgeweitet hat.

Amelith - das hat sich gut entwickelt. Insbesondere was die Besetzungszahlen und die Nachfrage nach Übernachtungen angeht. In der letzten Zeit bekam ich sogar Anrufe von Privatleuten, die gehört hatten, es sei in Amelith ein Wochenendhaus zu mieten. Vor allem interessieren sich viele christliche Gruppen aus dem ganzen Bundesgebiet für Amelith, was zwar für den guten Ruf spricht, mir aber viel Arbeit mit Absagen macht. Ich muß dann immer erst auf die Zielsetzung des Freundeskreises und auf die Aufgaben des Hauses hinweisen. Amelith, das ist eben kein Freizeithaus, um die schon dürftigen Angebote an Heimen zu erweitern. Amelith ist ganz bewußt zur Förderung der Arbeit an jungen Erwachsenen und Älteren im Sprengel Göttingen gebaut worden. Daß dabei auch andere Mitarbeiter gemeint sind, die unserer Arbeit nahestehen, ist klar. Was machen unsere Finanzen? Mit den Tagungsbeträgen allein läßt sich das Haus nicht unterhalten. Wir sind immer noch auf jeden Mitgliedsbeitrag dringend angewiesen. Denn es sind noch eine Menge Verbindlichkeiten abzulösen. Schuldenfrei ist das Haus noch nicht. Wer bis heute noch nicht Mitglied im Freundeskreis ist, der kann bei einem Monatsbetrag von mindestens 5,- DM im Monat beitreten. Am Ende dieses Briefes ist ein Aufnahmeantrag abgedruckt.

Nun noch was in eigener Sache: viele Anfragen für Termine kommen bei mir mit der Post an. Das hat sich leider schon zu einem Briefwechsel größeren Umfangs ausgeweitet, der mich stark belastet. Seid bitte so verständnisvoll und benutzt das Telefon (0551/59907). Man erreicht mich - oder meine Frau - am besten nach 17.00 Uhr. Am Telefon habt Ihr gleich die Bestätigung der Termine. Und es kann keiner zuvorkommen

Euer Ulrich Wagener

Wer darf ins Backhaus?

Leider ist hierauf eine ausführliche Antwort nötig, weil es in der letzten Zeit Ärger gegeben hat. Der Vorstand hat beschlossen, daß nur ab 14jährige das Backhaus benutzen dürfen. Im Tagungsheim kann zwar die Toilette benutzt werden und Wasser geholt werden, Saunabenutzung ist ausgeschlossen. Die Störungen für die Bewohner des Tagungsheimes sind so gering wie möglich zu halten. Es gilt hierbei: Rücksichtnahme ist Ehrensache !

Wie verhalte ich mich in Amelith?

Auch diese Frage zu beantworten ist leider dringend nötig. Jeder Benutzer beider Häuser hat für die Endreinigung selbst zu sorgen. Das heißt, es muß beim Verlassen so sauber sein, daß die Nachfolger nicht die ersten Stunden ihres Aufenthalts den Dreck der Vorgänger wegräumen müssen. Diese Regelung wird leider sehr oft vernachlässigt. Wer sich daran nicht hält, muß damit rechnen, keinen weiteren Termin mehr zu bekommen. Wir haben kein Hotel in Amelith ! Wenn irgendetwas kaputt geht - was ja vorkommen kann - dann seid bitte so ehrlich und sagt es. Oder überweist gleich einen höheren Betrag, damit der Schaden repariert oder das zerbrochene Teil wieder angeschafft werden kann. Im Tagungsbeitrag sind keine Anteile für Sachschäden oder Geschirr- und Glasbruch eingerechnet.

Dann noch eines: Amelith ist ein Kurort, der einiges auf sich hält. Und das mit Recht ! Die Benutzer beider Häuser sind aufgefordert, sich auch im Ort und der Umgebung gut zu benehmen. Wir haben guten Kontakt zu Bevölkerung, bitte helft mit, daß er immer besser wird !

Wie kann man Amelith buchen?

Durch Anruf bei Ulrich Wagener : 0551 / 59907 . Bitte keine schriftliche Anfragen. Bei der Buchung sagt bitte gleich die voraussichtliche Teilnehmerzahl. Da die Nachfrage immer stärker wird, ist rechtzeitige Anmeldung angebracht.

Übrigens: Mitglieder des Freundeskreises können in den Sommerferien das Tagungsheim für längere Zeit buchen. Der Preis wird dann besonders festgesetzt (80-100 DM pro Woche je nach Personenzahl).

FRAGEN' UND ANTWORTEN

=====

Was kostet die Benutzung der Häuser in Amelith?

Die erste Nacht im Tagungsheim 7,- DM pro Person, alle weiteren Nächte 5,- DM pro Person. Das Backhaus kann für 3,- DM pro Person und Nacht belegt werden.

Wer bekommt das Übernachtungsgeld?

Grundsätzlich bitten wir um Überweisung des Übernachtungsgeld in einer Summe auf folgendes Konto :

Commerzbank Northeim Nr. 4 3 6 4 0 0 6

Dabei ist als Zahlungsempfänger "Freundeskreis Amelith e.v." und das Datum der Freizeit anzugeben. Bei der Überweisung der Beiträge ist natürlich Ehrlichkeit Ehrensache!

Was muß nach Amelith mitgebracht werden?

Vor allem Bettzeug und Decken (Laken, Decken und Kissen). Aber wegen der Holzfußböden und der Verschmutzung sind Hausschuhe nötig. Handtücher für Körperpflege und Sauna sind auch mitzubringen. Geschirr und einige Haushaltsgeräte (Kühlschrank, Brotmaschine) sind vorhanden. Und wer nicht gerade fasten will, muß sich auch noch Verpflegung mitbringen.

Wie viele können mitkommen?

Im Tagungsheim sind für 12 Personen Schlafgelegenheiten vorhanden, davon 4 Betten im Erdgeschoß und 8 im Obergeschoß. Mit Jugendlichen ist ein Wochenende mit 12 Personen kein Problem. Bei älteren Erwachsenen ist etwas mehr Vorsicht geboten, da es doch recht eng werden kann. Das Backhaus ist für kleine Gruppen gedacht, denn dort ist es spartanisch eng.

Was kostet die Sauna?

Ein Saunabad kostet pro Person 1DM. Es muß aber mindestens ein Betrag von 5,- DM gezahlt werden. Das Holz müssen wir kaufen und billig ist das auch nicht. Benutzer des Backhauses haben keinen Anspruch auf Saunabnutzung,

Satzung des

"Freundeskreises Amelith"

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

"Freundeskreis Amelith"

und hat seinen Sitz in Göttingen.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz

"eingetragener Verein"

in der abgekürzten Form

"e.V."

§ 2

(1) Der Freundeskreis Amelith Verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung von 1953, seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Alle dem Freundeskreis zufließenden Mittel sind für die Erfüllung der in der Satzung angegebenen Zwecke zu verwenden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Der Freundeskreis Amelith fördert Laien- und Jugendarbeit der Ev.-luth. Kirche zur Verkündigung des Evangeliums in den Gemeinden und zur Arbeit in der Äußeren Mission.

(2) Insbesondere mietet der Freundeskreis Amelith von der Gemeinde Amelith das sogenannte "Jugendheim" am Sportplatz Nr. 9 für die Dauer von 15 Jahren, um dort Tagungen, Gespräche und Diskussionen unter Mitarbeitern der Ev. Kirche zu ermöglichen.

Durch seine landschaftliche Lage, Ruhe und Abgeschiedenheit dient es der Entspannung und Konzentration.

§ 4

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1972.

§ 5

Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürl. Person werden.
- (2) Beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6

Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Schluß eines jeden Monats zulässig.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7

Ausschluß der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidende Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 8

Streichung der Mitgliederschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Sie erfolgt bei Einstellung von Beitragszahlungen über länger als ein Jahr.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

- (1) Als Mitgliedsbeitrag ist monatlich mindestens 5,-- DM beizutragen.
- (2) Der Beitrag ist monatlich im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (§§ 11 und 12 der Satzung)
 - b) die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 18 der Satzung).

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Vertreter der Albani-Gemeinde. Letzterer wird durch den Vorstand der Albani-Kirchengemeinde bestellt.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Es wird jedoch bestimmt, daß der zweite Vorsitzende im Innenverhältnis sein Vorstandsamt nur dann ausüben darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mehrheit der Mitgliederversammlung bestellt.

- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet außer mit seinem Ausscheiden aus dem Verein durch die Wahl eines Nachfolgers und die Neuwahl ist anzuberaumen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Beim freiwilligen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der verbleibende Vorstand einen Vertreter bis zur Wahl eines Nachfolgers.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), zudem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1.000,-- DM (in Worten: Eintausend Deutsche Mark) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13

Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - b) wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 14

Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

(2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlussfassung (gleich die Tagesordnung) bezeichnen.

(3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15

Beschlußfähigkeit

(1) Beschlußfähig ist jede ordnungsmäßig berufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 16

Beschlußfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nichterschiedenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

(5) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18

Aufgabe der Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b) Beschlußfassung über den Jahresabschluß für das vergangene Jahr,

- c) Genehmigung des Etats für das folgende Jahr,
- d) Planung des Arbeitsprogramms nach § 2 für das folgende Jahr,
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderung,
- f) Wahl des Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vergl. § 16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an die Albani-Gemeinde Göttingen mit der Auflage, es nur im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Göttingen, den 12.6.1972

Elektronik

2

Vorstand

Wahl
liste

Amelith



Brief NR. 1

Rundbrief des
Freundeskreises
Amelith e. V.